



# Naturschutzverein Rickenbach

## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen «Naturschutzverein Rickenbach» besteht ein parteipolitisch neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Rickenbach ZH.
- Art. 2 Der Verein tritt für einen umfassenden Umweltschutz ein. Darunter versteht er Schutz und Verbesserung der Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen.
- Art. 3 Der Verein sucht diese Ziele zu erreichen durch
- Pflege und Gestaltung von schützenswerten Objekten
  - Erhaltung und Neuschaffung von biologisch wertvollen Lebensräumen, unter anderem auch im Siedlungsgebiet
  - Information der Bevölkerung
  - Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen, den Behörden und der Öffentlichkeit
  - Stellungnahme zu sachpolitischen Naturschutzfragen, vor allem zu solchen von kommunaler und regionaler Bedeutung.
- Art. 4 Der Verein ist Mitglied des Zürcher Vogelschutzes / BirdLife.

### II. Mitgliedschaft und Mittel

- Art. 5 Die Mitgliederkategorien sind: Einzelmitglieder, Familienmitglieder, Juristische Personen.
- Art. 6 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- Art. 7 Bei Wahlen und Abstimmungen haben die anwesenden Einzelmitglieder und juristischen Personen eine, Familienmitglieder zwei Stimmen. Stellvertretung ist nicht möglich.
- Art. 8 Austritte sind jederzeit auf Ende des Kalenderjahres durch Mitteilung an den Vorstand möglich.
- Art. 9 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.
- Art. 10 Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge obliegt der Generalversammlung.
- Art. 11 Die Mittel des Vereins bestehen aus
- den Mitgliederbeiträgen
  - dem Vereinsvermögen
  - dem Erlös aus Aktionen des Vereins
  - freiwilligen Spenden und Legaten
  - Zuwendungen der öffentlichen Hand

### III. Organe des Vereins

- Art. 12 Die Vereinsorgane sind Generalversammlung, Vorstand und Revisorinnen / Revisoren.
- Art. 13 Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres statt und muss den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntgegeben werden. Weitere Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vorher schriftlich eingereicht werden.
- Art. 14 Der ordentlichen Generalversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen / Revisoren
  - Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung, der Jahresrechnung und der Jahresberichte
  - Festlegen des Jahresprogrammes, des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Ferner Beschlussfassung über Anträge, Ausgabenkompetenz des Vorstandes, Statutenänderungen, Beitritt zu anderen Organisationen und Vereinsauflösung.
- Art. 15 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte eine ausserordentliche Generalversammlung verlangt.
- Art. 16 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt.
- Art. 17 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Für Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Vorsitzende / der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 18 Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, er besorgt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung zustehen. Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 19 Rechtsverbindlich für den Verein zeichnen zwei Vorstandsmitglieder.
- Art. 20 Die zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren haben nach Prüfung der Rechnung der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.
- Art. 21 Die Amtsdauer aller Gewählten beträgt zwei Jahre. Bei Ersatzwahlen beenden die Neugewählten die Amtsdauer der Vorgängerinnen / Vorgänger.

### IV. Schlussbestimmungen

- Art. 22 Für Statutenänderungen ist die absolute, für die Vereinsauflösung die Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
- Art. 23 Bei einer Vereinsauflösung bestimmt die Generalversammlung mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Vereinsakten.
- Art. 24 Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 24. März 2011 genehmigt, sie ersetzen diejenigen vom 19. Februar 1990.

Namens des Vorstandes

Die Präsidentin: Elisabeth Wille

Die Aktuarin: Chantal Cadisch